

# **Satzung**

## **Karnevalverein Kusel e.V.**

### **§ 1**

#### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Karnevalverein Kusel e.V.. Er wurde am 15. März 1957 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kusel. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. April und endet mit dem 31. März.
- (4) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist:
  - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalbrauchtums, insbesondere die Erhaltung des Brauchtums „Kuseler Fastnacht“.
  - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
  - c) Ständige Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- (5) Politische und sonstige Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine und somit im Bund Deutscher Karneval e.V., er kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Vereinen eingehen, sofern dies den Zwecken des Vereins dient.

### **§ 2**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenvergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, darunter auch Jugendliche (Alter bis 18 Jahre). Aufnahmefähig ist jede unbescholtene Person. Jugendliche bedürfen zu ihrer Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich und eigenhändig unterschrieben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Beitrittserklärung eine anderslautende Äußerung des Vorstandes erfolgt. Freiwillig ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.
- (3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (§7).

## § 4

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und erlassene Anordnungen zu beachten.
- (2) Mit der Einreichung des schriftlichen Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragssteller den satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
- (3) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen kann.
  - b) Durch Tod.
  - c) Durch Ausschluss (§5).

Ausgeschiedene Mitglieder können keine Forderungen an Vereinsvermögen geltend machen. Der Verein ist ermächtigt, Forderungen an ausgeschiedene Mitglieder gerichtlich geltend zu machen.

## § 5

### Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ausschlussgründe sind:
  - a) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
  - b) Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.
  - c) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere der Verweigerung der Beitragszahlung nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
  - d) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher ist immer das Nichtbefolgen gegebener Anordnungen, Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung dann endgültig ist.

## § 6

### Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzusehen. Für die Zwischenzeit wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt.

Das Ausscheiden ist kein Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, es sei denn, es sind der erste und einer der beiden zweiten Vorsitzenden oder beide zweiten Vorsitzenden zusammen.

## § 7

### Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um das Karnevalsbrauchtum im allgemeinen oder um den Verein im besonderen zur Voraussetzung.

Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist dem Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus der Versammlung der Mitglieder. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, wobei Neuwahlen (§9 Ziff. 6 Buchstabe e und f) nur alle zwei Jahre durchzuführen sind. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung.
- (3) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (4) Anträge die später als eine Woche vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (5) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eine von der Versammlung zu bestimmende Person hat die Mitgliederversammlung zu leiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Schriftführer und drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
  - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfberichtes der Kassenrevisoren.
  - c) Die Entlastung des Vorstandes.
  - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e) Die Wahl des Vorstandes.

- f) Die Bestellung von zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - g) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
  - h) Entscheidungen über Neuinvestitionen, die den Betrag von 5000,- € (fünftausend Euro) übersteigen.
  - i) Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Ziffer 2.
  - j) Anträge.
- (7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt geheime Abstimmung.
- (9) Bei Neuwahlen ist immer geheime Stimmabgabe erforderlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Wählbar ist jedes vollgeschäftsfähige anwesende Mitglied. Abwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, die Zustimmung des Betreffenden liegt vor.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
  - der erste Vorsitzende
  - die beiden zweiten Vorsitzenden
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
- b) Dem Beirat, dem angehören
  - der Sitzungspräsident
  - der Zeugwart
  - der zweite Schatzmeister
  - der zweite Schriftführer
  - der zweite Zeugwart
  - sowie bis zu 5 Beisitzer

## **§ 11**

### Geschäftsführung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wobei je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes führen die von ihnen übernommenen Bereiche eigenverantwortlich, sie sind an Weisungen des ersten und der beiden zweiten Vorsitzenden gebunden.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie Erlass von Nebenordnungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden zweiten Vorsitzenden beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des Beirates ein.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (7) Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 12**

--/--

## **§ 13**

### Mithaft, Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftpflicht für Schäden, die sich Mitglieder während der Vereinstätigkeit zufügen, bzw. anderen zufügen. Der Abschluss einer allgemeinen Haftpflichtversicherung wird hiervon nicht berührt. Insbesondere haftet der Verein nicht für Schäden, die aus der Benutzung oder Mitbenutzung von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Verkehrsmitteln entstehen.

## **§ 14**

### Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt der Stadt Kusel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sowie sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

## **§ 15**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. September 1981 beschlossen und genehmigt und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung

Kusel, den 11. September 1981

Geändert (§1 Abs. 4) am 22. Mai 1992

Geändert (§1.4.c., §9.6.h, §10.b., §12, §14.1.) am 13.05.2016

Geändert (§1.4, §1.6, §14.1) am 21.06.2019